

Samstag den 9. Februar 1878.

(474—3)

Nr. 446.

## Studentenstiftung.

Vom Beginne des I. Semesters des Schuljahres 1877/78 kommt der zweite Platz der auf keine Studienabtheilung beschränkten Dr. Josef Stroy'schen Studentenstiftung jährlicher 120 fl. 24 kr. zur Besetzung.

Zum Genusse derselben sind berufen die nächsten Verwandten des Stifters, und unter diesen jene, die sich durch gute Aufführung und durch guten Fortgang in den Studien am meisten auszeichnen; bei Ermanglung solcher Verwandten vorzugsweise brave und gut studierende Jünglinge aus Bitterdorf.

Das Präsentationsrecht steht dem fürstbischöflichen Ordinariate in Laibach zu.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre mit dem Lauffcheine, dem Dürftigkeits- und Empfehlungszugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von den zwei letzten Schulsemestern, und im Falle, als sie das Stipendium aus dem Titel der Anverwandtschaft beanspruchen, mit dem legalen Stammbaume belegten Gesuche

bis Ende Februar 1878

im Wege der vorgesetzten Studien-Direction zu überreichen. — Laibach am 25. Jänner 1878.

## K. k. Landesregierung für Krain.

(694—2)

### Erkenntnis.

Nr. 1341.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers hat das k. k. Landesgericht in Laibach als Preßgericht auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft zu Recht erkannt:

Der Inhalt der in der Nummer 13 der in Laibach erscheinenden slovenisch-politischen Zeitschrift „Slovenec“ vom 31. Jänner 1878 auf der zweiten Seite in der dritten Spalte abgedruckten Original-Korrespondenz: „Iz novomeske okolice, dne 28. januarja“, beginnend mit „Kar smo“ und endend mit „počasi naredilo?“ — dann der auf der zweiten Seite, dritte Spalte und auf der dritten Seite in der ersten Spalte abgedruckten Redaktions-Anmerkung: „Pristavek vredništva“, beginnend mit „enake reči“ und endend mit „hojje in urnoje“; endlich der auf der dritten Seite in der ersten Spalte abgedruckten Korrespondenz: „Iz Radoljice 27. januarja“, beginnend mit „Slovanje bil raja“ und endend mit „reče voliti kdorkoli“, begründe den Thatbestand des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 300 St. G.

Es werde demnach zufolge §§ 489 und 493 St. P. O. die von der k. k. Staatsanwaltschaft in Laibach verfügte Beschlagnahme der Nummer 13 der Zeitschrift „Slovenec“ vom 31. Jänner 1878 bestätigt und gemäß §§ 36 und 37 des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862 (Nr. 6 R. G. Bl. für 1863) die Weiterverbreitung der gedachten Nummer verboten, auf Vernichtung der mit Beschlag belegten Exemplare derselben und auf Zerstörung des Satzes der beanstandeten Korrespondenzen und Redaktionsanmerkung erkannt.

Laibach am 5. Februar 1878.

(533—3)

Nr. 342.

## Dienerstelle.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf ist eine Dienerstelle mit dem Gehalte jährlicher 250 fl. und dem Vorrückungsrechte in 300 fl. nebst 25% Activitätszulage in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese oder eine hiebei in Erledigung kommende Dienerstelle bei einem anderen Bezirksgerichte haben ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen die Kenntnis beider Landessprachen in Wort und Schrift nachzuweisen ist, bis

5. März 1878

hieramts einzubringen.

Anspruchsberechtigte Militärbewerber werden auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1872, Nr. 60, und die Ministerialverordnung vom 12. Juli 1872 (Nr. 98 R. G. Bl.) gewiesen.

Laibach am 30. Jänner 1878.

## K. k. Landesgerichts-Präsidium.

(668—2)

Nr. 89.

### Finanzconcipisten-Stelle.

Bei der k. k. Finanzdirection in Laibach ist eine Finanzconcipisten-Stelle in der X. Rangklasse mit den systemmäßigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, der mit gutem Erfolge abgelegten theoretischen Staatsprüfungen, sowie der Kenntnis der Landessprachen und der bestandenen gefällsbergergerichtlichen Prüfung,

binnen vier Wochen

beim Präsidium der k. k. Finanzdirection in Laibach einzubringen.

Laibach am 4. Februar 1878.

## Vom Präsidium der k. k. Finanzdirection.

(282—3)

Nr. 391.

### Bezirks-Wundarzteinstelle.

Zur Besetzung der Bezirkswundarzteinstelle in Pölland, mit einer jährlichen Remuneration von 400 fl. aus der Bezirkskasse, wird der Conkurs bis

24. Februar l. J.

ausgeschrieben.

Die documentierten Gesuche sind in obiger Frist anher zu überreichen.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Krainburg am 15. Jänner 1878.

(536—2)

Nr. 12,604.

### Bekanntmachung.

Vom k. k. Oberlandesgerichte für Steiermark, Kärnten und Krain in Graz wird bekannt gemacht, daß die Arbeiten zur Neuanlage des Grundbuches in der Katastralgemeinde Rakaworstadt in Laibach beendet und die Entwürfe der bezüglichen Grundbucheinlagen angefertigt sind.

Infolge dessen wird in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1871 (Nr. 96 R. G. Bl.) der

1. März 1878

als der Tag der Eröffnung des neuen Grundbuches dieser Katastralgemeinde mit der allgemeinen Kundmachung festgesetzt, daß von diesem Tage an neue Eigenthums-, Pfand- und andere bürgerliche Rechte auf die in dem Grundbuche eingetragenen Liegenschaften nur durch die Eintragung in das neue Grundbuch erworben, beschränkt, auf andere übertragen oder aufgehoben werden können.

Zugleich wird zur Richtigerstellung dieses neuen Grundbuches, welches bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach eingesehen werden kann, das in dem oben bezogenen Gesetze vorgeschriebene Verfahren eingeleitet, und werden demnach alle Personen:

- welche auf Grund eines vor dem Tage der Eröffnung des neuen Grundbuches erworbenen Rechtes eine Aenderung der in demselben enthaltenen, die Eigenthums- oder Besitzverhältnisse betreffenden Eintragungen in Anspruch nehmen, gleichviel, ob die Aenderung durch Ab-, Zu- oder Umschreibung, durch Berichtigung der Bezeichnung von Liegenschaften oder der Zusammenstellung von Grundbuchkörpern oder in anderer Weise erfolgen soll,
- welche schon vor dem Tage der Eröffnung des neuen Grundbuches auf die in demselben

eingetragenen Liegenschaften oder auf Theile derselben Pfand-, Dienstbarkeits- oder andere zur bürgerlichen Eintragung geeignete Rechte erworben haben, soferne diese Rechte, als zum alten Lastenstande gehörig, eingetragen werden sollen und nicht schon bei der Anlegung des neuen Grundbuches in dasselbe eingetragen wurden,

aufgefordert, ihre diesfälligen Anmeldungen, und zwar jene, welche sich auf die Belastungsrechte unter b beziehen, in der im § 12 obigen Gesetzes bezeichneten Weise längstens bis zum

letzten Februar 1879

bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach einzubringen, widrigens das Recht auf Geltendmachung der anzumeldenden Ansprüche denjenigen dritten Personen gegenüber verwirkt wäre, welche bürgerliche Rechte auf Grundlage der in dem neuen Grundbuche enthaltenen und nicht bestrittenen Eintragungen in gutem Glauben erwerben.

An der Verpflichtung zur Anmeldung wird dadurch nichts geändert, daß das anzumeldende Recht aus einem außer Gebrauch tretenden öffentlichen Buche oder aus einer gerichtlichen Erledigung ersichtlich, oder daß ein auf dieses Recht sich beziehendes Einschreiten der Parteien bei Gericht anhängig ist.

Eine Wiedereinsetzung gegen das Versäumen der Edictalfrist findet nicht statt, auch ist eine Verlängerung der letzteren für einzelne Parteien unzulässig.

Graz, den 16. Jänner 1878.

(543—3)

Nr. 588.

### Kundmachung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Sittich wird bekannt gegeben, daß die zur

### Anlegung des neuen Grundbuches der Katastralgemeinde Mülau

verfaßten Besitzbogen nebst den berichtigten Verzeichnissen der Liegenschaften, der Copie der Katastralmappe und dem Erhebungsprotokolle durch 8 Tage hiergerichts zur allgemeinen Einsicht aufliegen.

Falls gegen die Richtigkeit der Besitzbogen welche Einwendungen erhoben werden, wird die Bornahme der weiteren Erhebungen am

13. Februar 1878,

vormittags 8 Uhr, stattfinden.

K. k. Bezirksgericht Sittich am 2. Febr. 1878.

(508—2)

Nr. 1563.

### Kundmachung.

Der Magistrat bringt zur allgemeinen Kenntnis, daß die Wählerliste für die Gemeinderaths-Ergänzungswahlen für das Jahr 1878 durch vier Wochen im hierortigen Expedite zur öffentlichen Einsicht ausliegen wird.

Jedem Wahlberechtigten steht gegen diese Liste, sei es wegen Aufnahme eines Nichtwahlberechtigten, oder einer etwaigen Auslassung, oder wegen nicht gehöriger Einreihung in den betreffenden Wahlkörper, das Reclamationsrecht zu.

Diese Reclamationen sind jedoch bis zum

28. Februar l. J.

mündlich oder schriftlich hieramts um so gewisser einzubringen, als auf später eingebrachte kein Bedacht genommen werden würde.

Dies wird den Hausbesitzern zur eigenen Wissenschaft und weiteren Verständigung der wahlberechtigten Hausbewohner bekannt gegeben.

Stadtmagistrat Laibach am 30. Jänner 1878.

Der Bürgermeister:  
Lajchan m. p.









